

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

„Barbiere“ in Rottweil und anderswo

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie sogenannte „Barbershops“ (oder Barbieri) hinsichtlich der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an Handwerksbetriebe, die sich ergeben aus: a) der Gewerbeordnung (GewO); b) dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO); c) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich Hygieneanforderungen; d) ihrer Eingruppierung im Sinne der Finanz- und Steuergesetzgebung; e) gegebenenfalls weiterer, die Ausübung von Gewerbe und Handwerk regulierender Gesetzgebung?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – was unterscheidet (oder unterscheidet nicht) sogenannte Barbershops, welche regelmäßig und als substantiellen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dem Berufsbild des Friseurs zugehörige Dienstleistungen (Pflege des Kopfhaares) anbieten und ausführen, a) dem Wesen ihrer tatsächlichen Tätigkeit nach sowie b) hinsichtlich der genannten rechtlichen Anforderungen von „offiziellen“, regulären Betrieben des Friseurhandwerks mit den entsprechend geltenden gesetzlichen Anforderungen?
3. Bezugnehmend auf die Fragen 1 und 2 – welche Rolle nimmt eine in Barbershops „autodidaktisch“ oder „angelernt“ angebotene und ausgeführte de facto Friseur-Dienstleistung, respektive welche Rolle/Kategorisierung nehmen demzufolge solche Friseurdienstleistungen ausführenden Barbershop-Betriebe im Rahmen der unter Frage 1 angeführten, die gewerbliche Berufsausübung reglementierenden Gesetzgebung ein?
4. Wie viele sogenannte Barbershops wurden seit dem 1. Januar 2015 in Baden-Württemberg bei Behörden angemeldet – mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Kommune (Stadt-/Landkreis); c) Staatsangehörigkeit der Gewerbeanmelder (die zehn zahlenmäßig wichtigsten Staatsangehörigkeiten, insbesondere Nicht-EU-Ausländer); d) soweit bekannt – Aufenthaltsstatus der Gewerbeanmelder aus Nicht-EU-Staaten?
5. Welche Umsätze werden den Finanzbehörden aufgrund der Dienstleistungen von sogenannten Barbershops (seit dem 1. Januar 2015) in Baden-Württemberg jährlich gemeldet?
6. Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 3 sowie vor dem Hintergrund der Zulassungspflicht (sowie Ausbildungsanforderungen) für gewerbliche Friseurbetriebe – als welche Art von (zulassungspflichtigem oder zulassungsfreiem) Gewerbe werden sogenannte Barbershops behördlich definiert/eingestuft (mit der Bitte um Nennung der auf diese Barbershops infolge ihres Tätigkeitsfeldes anwendbaren gesetzlichen Regularien)?
7. Bezugnehmend auf Frage 6 – welche Ausbildungs-/Qualifikations-/Sachkundenachweise, gegebenenfalls auch im Ausland erworbene, zum Betrieb ihres Gewerbes wurden/werden von den Betreibern (sowie gegebenenfalls Mitarbeitern) sogenannter Barbershops, welche de facto auch Friseurdienstleistungen ausführen, a) behördlich verlangt, b) werden „gewöhnlicherweise“ gegenüber Behörden bei der Gewerbeanmeldung vorgelegt (möglicherweise einschlägige ausländische Ausbildungsnachweise)?

8. Sind ihre Bestrebungen in Bund/EU/Land zur gesetzlichen Regulierung (insbesondere vor dem Hintergrund des klar reglementierten Friseurhandwerks) des „Barbierhandwerks“ im Sinne der unter Frage 1 genannten Regulierungsbereiche bekannt, oder werden solche von ihr selbst betrieben (bejahendenfalls/im Falle der Verneinung: mit der Bitte um kurze Begründung)?

24.4.2025

Sänze AfD

Begründung

Im Schwarzwälder Boten vom 23. April 2025 erschien unter dem Titel „Dieser Leerstand ist nun gefüllt“ ein Beitrag über die Verlegung eines sogenannten Barbershops aus Oberndorf am Neckar nach Rottweil. Die beiden Betreiber in spe, mit Namen aus dem arabischen Sprachraum, werden wie folgt beschrieben, Zitat: „(...) Neben klassischen Haarschnitten bietet der Barbershop ein Rundum-sorglos-Paket an: vom Bartstutzen über das Formen der Augenbrauen und Waxing im Gesicht bis hin zum Styling. Die beiden Inhaber haben keine klassische Ausbildung im Friseurhandwerk absolviert. „Wir haben uns das selbst beigebracht und über die Jahre viel Erfahrung gesammelt“, berichtet I.(brahim). (...).“ Hier werden von bekannten Autodidakten Dienstleistungen angeboten und als wesentlicher Teil (Zitat: „Neben klassischen Haarschnitten bietet...“) des Geschäftsbetriebs regelmäßig ausgeführt, die in das Berufsbild des Ausbildungsberufs Friseurin/Friseur gehören – zumal die in zahlreichen Städten und Gemeinden anzutreffenden Barbershops regelmäßig das Schneiden des Kopfhaares anbieten und nicht nur von Barträgern zwecks Bartpflege frequentiert werden. Auf seiner Homepage (www.handwerk.de) beschreibt der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) e. V. den Friseurberuf als einen eine dreijährige Lehre und zwei Fachprüfungen umfassenden Ausbildungsberuf, Zitat: „Als Friseurin oder Friseur reinigst, pflegst, schneidest, färbst und formst du Haare und berätst Kundinnen und Kunden bei der Wahl der Frisur.“ Als reglementierter (Ausbildungs)Beruf unterliegt der Friseurberuf der Gewerbeordnung (hinsichtlich Gewerbeanmeldung) und der Regulierung durch die Handwerksordnung und die Handwerkskammern (hinsichtlich Ausbildungsinhalten und Prüfungen der Sachkunde). Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) führt in Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Absatz 2) Friseure unter Nr. 38 auf. §1 Absatz 2 der Handwerksordnung bestimmt: „Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten).“ Autodidaktisch erlernte Dienstleistungen sind dort nicht vorgesehen.